Übergabeakte zum NSG Nr. 006

"Bodenstein"

I. Unterschutzstellung / rechtliche und fachliche Grundlagen

- 1. Unterschutzstellungsbeschluss: Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der DDR vom 30 März 1961, GBL II Nr. 27 vom 04. Mai 1961 (Kopie)
- 2. Überleitung gemäß § 26 Abs. 1 ThürNatG in Verbindung mit § 56 a ThürNatG.
- 3. Abgrenzungskarte gemäß § 20 Abs. 2 Satz 7 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBI. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBI. S. 161) (Kopie)
- 4. Allgemeine Behandlungsrichtlinie für die Naturschutzgebiete des Bezirkes Erfurt von Oktober 1987 (Kopie)
- 5. Spezielle Behandlungsrichtlinie zum Naturschutzgebiet "Bodenstein" vom Institut für Landesforschung und Naturschutz Halle- Zweigstelle Jena
- 6. Beschreibung des Naturschutzgebietes, Quelle: Handbuch der Naturschutzgebiete der DDR, Band 4, Bezirke Erfurt, Suhl und Gera (Kopie)

II. Vollzug

keine aktuellen Verfahren oder z.Z. geltende Verwaltungsentscheidungen

III. Hinweise

a) Natura 2000

FFH-Gebiet Nr. 166 "Ohmgebirge"

EG-Vogelschutzgebiet Nr. 11: "Untereichsfeld – Ohmgebirge"

- Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in Thüringen; Einführungserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 04. Januar 2000
- 2. Gesetz zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15. Juli 2003
- 3. Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) Einführungserlass 21-60225-5 des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 04. Januar 2000 in der Fassung vom 04. Juni 2004 veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2005 Seite 99
- 4. Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), Änderung des Tabellenteils veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2006 Seite 1731
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG vom 2. April 1979
- 6. EG-Vogelsschutzgebietsmeldung Thüringens 2007: Standartdatenbögen vom 30.03.2007
- 7. Karte im M 1:25000 zum EG-Vogelschutzgebiet Nr. 11; Standard-Datenbogen

8. Karte im M 1:25000 zum FFH-Gebiet Nr.10; Standard-Datenbogen

b) Gutachten

Erfassung und Bewertung der Flechtenflora ausgewählter bestehender und geplanter Naturschutzgebiete in Nor- und Nordwest-Thüringen (2001)
Erfssung und Bewirtschaftungsvorschläge für das NSG "Bodenstein" (1995)
Mykofloristische Bestandserfassung NSG "Bodenstein"
Schutzwürdigkeitsgutachten mit Pflege- und Entwicklungskonzeption zum NSG "Bodenstein" (1999)

c) sonstige Unterlagen

keine

Landesrecht TH

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: ThürNatG

Fassung vom: 30.08.2006 **Gültig ab:** 29.07.2006

Gliederungs-Nr: 791-1

Quelle:

Dokumenttyp: Gesetz

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006

§ 56 a Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Naturschutzgebiete

- (1) In einem Naturschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit die Unterschutzstellung, die Behandlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan nicht weiter gehende Verbote enthalten, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,
- 1. die am 14. Januar 1999 zulässige Nutzung zu intensivieren, bestehende Nutzungen zum Nachteil der Natur zu verändern oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
- 2. Wiesen und Dauergrünland mehr als bisher zu entwässern oder umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel oder Klärschlamm auf diese Flächen aufzubringen,
- bauliche Anlagen aller Art oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
- 4. im Rahmen der zugelassenen oder zulässigen Ausübung des Jagdrechts Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten zu errichten,
- Angelsport außerhalb von zugewiesenen Plätzen zu betreiben,
- 6. Wege zu verlassen oder außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder der dafür gekennzeichneten Wege zu reiten, mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Kutschen, Gespannen, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern, gleich welcher Art, zu fahren oder diese außerhalb von Park- und Rastplätzen abzustellen sowie
- 7. Motorsportveranstaltungen durchzuführen.

Verstöße gegen die Verbote des Satzes 1 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1.

(2) § 36 a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befreiung nach dessen Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bereits zulässig ist, wenn die Verbote des Absatzes 1 im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

© juris GmbH

1 von 2 22.03.2012 17:11